



Sangerhausen, 24.10.2023

Beschlussvorlage

BV/664/2023

Erarbeiter: FD Finanzen	Erstellt am: 27.09.2023
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

2. Lesung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2024

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 100 bis 102 KVG LSA

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Sanierungsausschuss	04.10.2023
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	05.10.2023
Schul- und Sozialausschuss	09.10.2023
Finanzausschuss	24.10.2023
Bauausschuss	11.10.2023
Ortschaftsrat Gonna	06.11.2023
Ortschaftsrat Großleinungen	06.11.2023
Ortschaftsrat Horla	06.11.2023
Ortschaftsrat Oberröblingen	06.11.2023
Ortschaftsrat Obersdorf	06.11.2023
Ortschaftsrat Breitenbach	07.11.2023
Ortschaftsrat Grillenberg	07.11.2023
Ortschaftsrat Lengefeld	07.11.2023
Ortschaftsrat Morungen	07.11.2023
Ortschaftsrat Riestedt	07.11.2023
Ortschaftsrat Rotha	07.11.2023
Ortschaftsrat Wettelrode	07.11.2023
Ortschaftsrat Wippra	07.11.2023
Ortschaftsrat Wolfsberg	07.11.2023
Hauptausschuss	08.11.2023
Stadtrat	09.11.2023

Begründung:

Gemäß § 100 des KVG LSA ist die Stadt verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung sollte so rechtzeitig beschlossen werden, dass sie gemäß § 100 (4) KVG LSA mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft treten kann. Als Anlage wird dem Stadtrat die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2024 zu einer 2. Lesung und Beschlussfassung vorgelegt.

Unter Berücksichtigung der Monatsfrist, die der Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung und Entscheidungsfindung zur Verfügung steht, könnte der Haushalt damit am 01.01.2024 in Kraft treten, vorausgesetzt der Haushalt wird am 09.11.2023 beschlossen und von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt. Damit wäre die volle Handlungsfähigkeit der Stadt, wie schon in den Jahren 2019 bis 2023, bereits zum 01.01. gegeben und keine vorläufige Haushaltsführung notwendig.

Zum einen wird damit den gesetzlichen Vorschriften entsprochen, zum anderen entfallen die Nachteile der vorläufigen Haushaltsführung, die nicht selten mit Mehraufwand verbunden sind.

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 weist im Ergebnishaushalt weder einen Überschuss noch ein Defizit aus und entspricht damit grundsätzlich § 98 (3) Nr. 1 des KVG LSA.

Im Finanzplan für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich ein Defizit von 964.300 €. Dies entspricht nicht dem § 98 (3) Nr. 2 des KVG LSA.

Ausführliche Erläuterungen zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 erfolgten sowohl in 1. als auch in 2. Lesung, aber auch in Fraktionssitzungen und der Klausurtagung. Weiterhin wird auch auf den Vorbericht verwiesen, da dieser eine Vielzahl an Eckdaten enthält.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
---------------------------	------	--

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt nach öffentlicher Beratung die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt:

1. Haushaltssatzung der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2024

Gemäß § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. S. 209) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in der Sitzung am 09.11.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie einhergehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	54.463.100 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	54.463.100 €

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.884.300 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.884.300 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.760.600 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.933.400 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.172.800 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	964.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.172.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 31.480.600 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	433 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	400 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind erheblich, wenn sie im Einzelfall folgende Wertgrenzen übersteigen:

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen beschließt der Stadtrat nur, wenn sie den Betrag von 25.000 € übersteigen.
- b) Der Hauptausschuss beschließt über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Wert von 10.000 € übersteigen bis zu einem Wert von 25.000 €.
- c) Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 € wird auf den Oberbürgermeister übertragen.

Sangerhausen, den

(Unterschrift Oberbürgermeister)

(Siegel)

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Veröffentlichung

Anlage/n

Haushaltsplan 2024

Nichtöffentlicher Teil Wirtschaftspläne

Nichtöffentlicher Teil KBS Jahresabschluss 2022

Nichtöffentlicher Teil SEES Jahresabschluss 2022

Nichtöffentlicher Teil SWG Jahresabschluss 2022

Nichtöffentlicher Teil SWS Jahresabschluss 2022

Nichtöffentlicher Teil SWV Jahresabschluss 2022